

13 Verkehr

13.0 Vorbemerkung

Erhebungsgebiet in der Verkehrsstatistik ist das Bundesgebiet. **Grenz-überschreitender Verkehr** ist der Verkehr des Erhebungsgebietes mit Gebieten außerhalb des Erhebungsgebietes sowie außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost). **Durchgangsverkehr** ist der Verkehr zwischen Gebieten außerhalb des Erhebungsgebietes durch das Erhebungsgebiet. Es wird der ungebrochene Durchgangsverkehr (= ohne Wechsel des Transportmittels) nachgewiesen; ausgenommen hiervon ist der Güterverkehr mit Luftfahrzeugen, bei dem auch der gebrochene Durchgangsverkehr nachgewiesen wird.

Das **Gewicht** der beförderten Güter wird als Bruttogewicht erfaßt.

In den Tabellen 13.1 und 13.2 werden die wichtigsten **Eckzahlen** über die statistisch erfaßten Verkehrsvorgänge dargestellt. Die bei den **einzelnen Verkehrszweigen** nachgewiesenen Ergebnisse über beförderte Personen und Güter sind nicht additionsfähig, weil — bei Wechsel des Transportmittels während der Beförderung von der Herkunft bis zur Bestimmung (= gebrochener Verkehr) — in den Zahlen in unbekannter Höhe Mehrfachzählungen des Umsteige- und Umladeverkehrs enthalten sind.

Eisenbahnverkehr

Alle Angaben beruhen auf Meldungen der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (Deutsche Bundesbahn und nichtbundeseigene Eisenbahnen).

Der Nachweis des Güterverkehrs nach Verkehrsbezirken (Güterbewegungsstatistik) bezieht sich nur auf den frachtpflichtigen Wagenladungsverkehr.

Straßenverkehr

Die **öffentlichen Straßen** werden unterschieden nach solchen des überörtlichen Verkehrs (Bundesautobahnen, Bundes-, Land(es)- bzw. Staats-, Kreisstraßen) und Gemeindestraßen. Die Länge der Straßen des überörtlichen Verkehrs wird jährlich, die Fahrbahnbreite und Deckenart in fünfjährigen Abständen ermittelt. Bei den Gemeindestraßen werden Länge, Fahrbahnbreite und Deckenart in fünfjährigen Abständen erfaßt.

Der **Bestand an Kraftfahrzeugen** mit seinen Veränderungen (Neuzulassungen, Besitzumschreibungen, Löschungen) wird aus der Zentraldatei beim Kraftfahrt-Bundesamt ermittelt. Die Unternehmensstatistik im gewerblichen Personenverkehr (ohne Taxi- und Mietwagenverkehr) erfaßt den verfügbaren Bestand.

Der **Personenverkehr** wird aufgrund monatlicher Meldungen der Straßenbahn- (einschl. Hoch- und U-Bahn), Obus- und Kraftomnibusunternehmen mit Sitz im Bundesgebiet (einschl. Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost) zusammengestellt.

Beim **Güterverkehr** mit Kraftfahrzeugen wird nach Nah- und Fernverkehr unterschieden. Nahverkehr ist jede Beförderung von Gütern innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb der Nahzone. Die Nahzone umschließt das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 50 km Luftlinie um den Standort des Fahrzeuges; der Verkehr über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb der Nahzone gilt als Fernverkehr. Der Straßengüternahverkehr innerhalb des Bundesgebietes wird nur in mehrjährigen Abständen ermittelt. Die hier nachgewiesenen Ergebnisse für den Fernverkehr umfassen die Verkehrsleistungen deutscher (mit Ausnahme der in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) beheimateten) und ausländischer Lastkraftfahrzeuge, soweit diese das Bundesgebiet berühren.

Binnenschifffahrt

Als **schiffbare Wasserstraßen** werden Flüsse und Kanäle nachgewiesen, die von Schiffen mit mindestens 50 t Tragfähigkeit benutzt werden können.

Der **Schiffsbestand** der Binnenflotte umfaßt alle in der Bundesrepublik Deutschland registrierten Schiffe und wird aufgrund der beim Statistischen Bundesamt geführten Bestandskartei ermittelt; die Unternehmensstatistik weist demgegenüber nur die für den Güter- und Personenverkehr verfügbaren Schiffe (ohne Fähr- und Hafenschiffe) nach.

Der **Güterverkehr** umfaßt die Transporte deutscher und ausländischer Schiffe auf den Binnenwasserstraßen des Bundesgebietes sowie den Umschlag in den Häfen und sonstigen Lade- und Löschplätzen einschließlich des Seeverkehrs der Binnenhäfen mit Seehäfen des Bundesgebietes und mit Häfen außerhalb des Bundesgebietes (Binnen-See-Verkehr). Nicht angeschrieben werden u. a. der Leichterverkehr, der Verkehr von Binnenfischereifahrzeugen, von Baggerfahrzeugen sowie die Gütertransporte für den Eigenbedarf der Schiffe.

Seeschifffahrt

Der **Bestand an Seeschiffen** umfaßt die unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland fahrenden Schiffe; die Zahlen werden durch das Bundesverkehrsministerium ermittelt. Der Nachweis erfolgt in Brutto-Registertonnen (BRT).

In der Statistik des **Schiffsverkehrs** werden Zahl und Netto-Registertonnen (NRT) der im Seeverkehr in den Seehäfen des Bundesgebietes »zu Handelszwecken« ankommenden und abgehenden deutschen und ausländischen Schiffe nachgewiesen. Als Seeverkehr gilt jede Fahrt, die außerhalb der deutschen Seegrenzen stattfindet oder bei der die Seegrenzen überschritten werden. Schiffe, die im Verkehr mit Häfen außerhalb des Bundesgebietes auf der gleichen Reise mehrere Häfen des Bundesgebietes angelaufen haben (sog. Zwischenhäfen), sind in den Tabellen, in denen der Schiffsverkehr für die einzelnen Häfen nachgewiesen wird, für jeden Hafen gezählt. In den übrigen Tabellen über den Schiffsverkehr ist die Ankunft bzw. der Abgang aus bzw. nach Häfen außerhalb des Bundesgebietes nur einmal gezählt.

In der Statistik des **Güterverkehrs** über See werden die Transporte erfaßt, die in den Seehäfen des Bundesgebietes über See ankommen oder abgehen; hierin ist auch der Seeverkehr der Küstenhäfen mit Binnenhäfen des Bundesgebietes enthalten. Der Seeverkehr der Binnenhäfen mit Häfen außerhalb des Bundesgebietes ist nicht einbezogen. Die Eigengewichte der beförderten Fahrzeuge des Reise- und Güterverkehrs, der Container, Trailer und Trägerschiffsleichter sind nicht berücksichtigt. Nicht erfaßt werden der Schiffsbedarf und die Anlandungen der Gewinnungsfahrzeuge (z. B. Fischereifahrzeuge).

Luftverkehr

Der **Bestand an Luftfahrzeugen** insgesamt wird aus der beim Luftfahrt-Bundesamt geführten Luftfahrzeugrolle übernommen; die Unternehmensstatistik weist dagegen nur den für gewerbliche Luftfahrttätigkeit verfügbaren Bestand nach.

Die Angaben über die **Verkehrsmengen** beziehen sich auf den gewerblichen Personen-, Fracht- und Postverkehr deutscher und ausländischer Luftfahrzeuge auf den Flugplätzen des Bundesgebietes. Die Starts umfassen den gewerblichen Luftverkehr sowie den nichtgewerblichen Flugbetrieb mit Motorluftfahrzeugen.

Verkehrsunfälle

Ein meldepflichtiger Verkehrsunfall liegt vor, wenn infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden.

Außerdem werden in der Straßenverkehrsunfallstatistik reine Sachschadensunfälle erfaßt. Die Verunglückten werden nachgewiesen: als Getötete, wenn sie am Unfallort oder innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen starben, als Schwerverletzte, wenn sie in eine Krankenanstalt zur stationären Behandlung eingeliefert wurden, als Leichtverletzte in allen übrigen Fällen.